

**Textgegenüberstellung der Änderungen im Curriculum für das Bachelorstudium Angewandte Wirtschaft und Recht**  
(CuKo-Beschluss vom 29.3.2011 und Umlaufbeschluss)

**Alt:**

§ 5 Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

Studieneingangsphase	8 SSt	12 ECTS
<b>STEP1 Grundlagen des Managements</b>		
Einführung in das betriebswirtschaftliche Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten	1 V	1,5 ECTS
Grundlagen von Organisation, Personal und Management	1 V	1,5 ECTS
Proseminar aus Organisation, Personal und Management (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	2 PS	3 ECTS
<b>STEP2 Marktorientierte Unternehmensführung</b>	2 V	3 ECTS
Proseminar aus Marktorientierter Unternehmensführung (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	2 PS	3 ECTS

**Neu:**

Die Bezeichnung Studieneingangsphase bzw. die Abkürzung STEP wird jeweils durch die Bezeichnung „Einführung in das Studium“ ersetzt.

§ 5 lautet nun wie folgt:

§ 5 Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Studium

(1) Im Rahmen der Einführung in das Studium sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

Einführung in das Studium	8 SSt	12 ECTS
<b>Einführung in das Studium1 - Grundlagen des Managements</b>		
Einführung in das betriebswirtschaftliche Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten	1 V	1,5 ECTS
Grundlagen von Organisation, Personal und Management	1 V	1,5 ECTS
Proseminar aus Organisation, Personal und Management (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	2 PS	3 ECTS
<b>Einführung in das Studium 2 - Marktorientierte Unternehmensführung</b>		
Marktorientierte Unternehmensführung	2 V	3 ECTS
Proseminar aus Marktorientierter Unternehmensführung (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	2 PS	3 ECTS

(2) Die beiden Lehrveranstaltungen „Einführung in das betriebswirtschaftliche Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten“ (1 V, 1,5 ECTS) und „Einführung in die Grundbegriffe des öffentlichen und

privaten Rechts“ (2 V, 3 ECTS) (aus § 6 (4) Grundlagen des Wirtschaftsrechts) gelten als STEOP gemäß § 66 UG.

## **Alt:**

### § 13 Prüfungsordnung des Bakkalaureatsstudiums

- (1) Das Bakkalaureatsstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 13 (2) und (3), die positive Beurteilung der zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 13 (5) und die positive Absolvierung der Fachprüfungen gemäß § 13 (6) abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern gemäß § 5 (Studieneingangsphase), § 6 (1) (Betriebliches Rechnungswesen), § 6 (2) (Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre), § 6 (4) (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre), § 6 (5) (Grundlagen des Wirtschaftsrechts), § 8 (Vertiefung der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder des Wirtschaftsrechts), der beiden ergänzenden gebundenen Wahlfächer I und II gemäß § 9 und § 10 sowie der freien Wahlfächer gemäß § 11 erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (3) Proseminare, Kurse, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.
- (4) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen gemäß § 13 (2) und (3) sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren (§ 28 Abs. 2 Teil B der Satzung).
- (5) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 80 Abs. 1 UG 2002 zu verfassen. Diese sind im Rahmen der Seminare der beiden gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiche gemäß § 7 (1) und (2) zu schreiben. Dabei soll die eine Bakkalaureatsarbeit ein theoretisch-grundlagenorientiertes und die andere ein praktisch-anwendungsorientiertes Thema behandeln. Eine Bakkalaureatsarbeit entspricht 3 ECTS.
- (6) Im Bakkalaureatsstudium Angewandte Betriebswirtschaft sind folgende Fachprüfungen vorgesehen:
  - Fachprüfung I: Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft gemäß § 6 (6). Über den Prüfungsmodus (schriftlich oder mündlich) der Fachprüfung entscheidet die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.
  - Fachprüfung II: Erster betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen und Seminar zu den Grundlagen gemäß § 7 (1). Die Fachprüfung ist schriftlich.
  - Fachprüfung III: Zweiter betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen und Seminar zu den Grundlagen gemäß § 7 (2). Die Fachprüfung ist schriftlich.
- (7) Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfung I (Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft) ist die positive Absolvierung der vorgesehenen Proseminare gemäß § 6 (6).
- (8) Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfungen II und III (betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) ist die positive Absolvierung der jeweils vorgesehenen Proseminare,

Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs, Kurse und Seminare gemäß § 7 (1) bzw. § 7 (2) und die Approbation der jeweiligen Bakkalaureatsarbeit.

- (9) Für die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **Neu:**

In § 13 wird nach dem Absatz (9) folgender Absatz (10) neu eingefügt:

## **§ 13 Prüfungsordnung des Bakkalaureatsstudiums**

- (1) Das Bakkalaureatsstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 13 (2) und (3), die positive Beurteilung der zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 13 (5) und die positive Absolvierung der Fachprüfungen gemäß § 13 (6) abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Fächern gemäß § 5 (Studieneingangsphase), § 6 (1) (Betriebliches Rechnungswesen), § 6 (2) (Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre), § 6 (4) (Grundlagen der Volkswirtschaftslehre), § 6 (5) (Grundlagen des Wirtschaftsrechts), § 8 (Vertiefung der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre oder des Wirtschaftsrechts), der beiden ergänzenden gebundenen Wahlfächer I und II gemäß § 9 und § 10 sowie der freien Wahlfächer gemäß § 11 erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- (3) Proseminare, Kurse, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Überdies werden von den Studierenden die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie Prüfungen, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen erwartet.
- (4) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen gemäß § 13 (2) und (3) sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren (§ 28 Abs. 2 Teil B der Satzung).
- (5) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 80 Abs. 1 UG 2002 zu verfassen. Diese sind im Rahmen der Seminare der beiden gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereiche gemäß § 7 (1) und (2) zu schreiben. Dabei soll die eine Bakkalaureatsarbeit ein theoretisch-grundlagenorientiertes und die andere ein praktisch-anwendungsorientiertes Thema behandeln. Eine Bakkalaureatsarbeit entspricht 3 ECTS.
- (6) Im Bakkalaureatsstudium Angewandte Betriebswirtschaft sind folgende Fachprüfungen vorgesehen:
- Fachprüfung I: Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft gemäß § 6 (6). Über den Prüfungsmodus (schriftlich oder mündlich) der Fachprüfung entscheidet die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer.
- Fachprüfung II: Erster betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen und Seminar zu den Grundlagen gemäß § 7 (1). Die Fachprüfung ist schriftlich.
- Fachprüfung III: Zweiter betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich – Grundlagen und Seminar zu den Grundlagen gemäß § 7 (2). Die Fachprüfung ist schriftlich.

- (7) Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfung I (Grundlagen der Informatik für Betriebswirtschaft) ist die positive Absolvierung der vorgesehenen Proseminare gemäß § 6 (6).
- (8) Anmeldungsvoraussetzung für die Fachprüfungen II und III (betriebswirtschaftliche Schwerpunktbereiche) ist die positive Absolvierung der jeweils vorgesehenen Proseminare, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs, Kurse und Seminare gemäß § 7 (1) bzw. § 7 (2) und die Approbation der jeweiligen Bakkalaureatsarbeit.
- (9) Für die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Für die in § 5 (2) angeführten Lehrveranstaltungen der STEOP sind die Bestimmungen des § 66 Abs. 1a UG anzuwenden.